

Ratsherr Kühl weist auf eine grundsätzliche Problematik bezüglich der Weiterleitung persönlicher E-Mail-Adressen hin. Es sei wiederholt vorgekommen, dass entsprechende Verteiler, die derartige Adressen erkennen lassen, an Stellen außerhalb der Verwaltung weitergeleitet worden seien.

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung dürfen E-Mail-Verteiler grundsätzlich nicht für Dritte sichtbar sein. Ausgenommen sind ohnehin öffentlich bekannte E-Mail-Adressen oder aber Fälle, in denen eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Das ULD habe das auf entsprechende Nachfrage bestätigt.

Die Verwaltung hat nach der konstituierenden Sitzung in 2018 entsprechende Einwilligungen eingeholt. Diese betreffen aber nur eine Offenlegung von E-Mail-Adressen im Rahmen der Kommunikation zwischen Verwaltung, städtischen Gesellschaften und Mandatsträgern und innerhalb der Gruppe der Mandatsträger. Wenn nun derartige Mails mit den entsprechenden Verteilern an andere Stellen weitergeleitet werden, wäre das von den erteilten Einwilligungen nicht mehr abgedeckt und somit nicht mehr datenschutzkonform.

Ratsherr Kühl mahnt einen datenschutzkonformen Umgang mit persönlichen E-Mail-Adressen an.

Hinweis der Protokollführung:

Um künftig eine datenschutzkonforme Nutzung von Verteilerlisten zu gewährleisten, bieten die EDV-Dienste ihre Unterstützung an. Entsprechende Listen können definiert und an zentraler Stelle gepflegt werden. Sie können dann über Outlook abgerufen und verwendet werden, ohne dass die einzelnen E-Mail-Adressen sichtbar werden.

Alternativ bzw. bis eine solche Lösung realisiert ist, bleibt nur das Versenden unter Bcc. Gleiches gilt für Fälle, in denen derart definierte Verteiler nicht zur Verfügung stehen.

Weitere Mitteilungen gibt es nicht.